

Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren (VAMV)

Änderung vom 19. November 2014

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EJPD vom 19. März 2006¹ über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren wird wie folgt geändert:

Art. 6 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

Messmittel für Gasgemischanteile müssen jährlich nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung und nach Anhang 3 Ziffer 1 der vorliegenden Verordnung durch die kantonalen Eichämter nachgeeicht werden.

Art. 9 Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

Messmittel für Dieselrauch müssen jährlich nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung und nach Anhang 3 Ziffer 1 der vorliegenden Verordnung durch die kantonalen Eichämter nachgeeicht werden.

II

Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

19. November 2014

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga

¹ SR 941.242

Anhang 3
(Art. 6 und 9)

Nacheichung von Messmitteln für Gasgemischanteile und Messmitteln für Dieselrauch

- 1 Messmittel für Gasgemischanteile und Messmittel für Dieselrauch werden unter den üblichen Betriebsbedingungen geeicht. Falls messtechnisch möglich, ist die Prüfung am Einsatzort vorzunehmen. Die Beschränkung der Prüfung auf einzelne Teile ist nur gestattet, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Das Eidgenössische Institut für Metrologie bestimmt das Vorgehen bei der Nacheichung im Einzelfall aufgrund der Bauart eines Messmittels.
- 2 Wenn sich die messtechnischen Eigenschaften massiv verschlechtern oder wenn die Instandhaltungspflicht nach Artikel 10 Buchstabe b grob verletzt wurde, kann ein Messmittel so plombiert werden, dass es nicht mehr benützt werden kann. Diese Plombierung besteht beispielsweise aus dem Überkleben des Druckers oder Verschiessen der Stromversorgung. Das zuständige Eichamt gibt für die Instandstellung durch eine fachkompetente Person eine angemessene Frist.